



Auswärtiges Amt, 11013 Berlin
Herrn Sultan Abu Sadr
Prince Saad Ibn Abdulrahman
Ar Rawabi
Riyadh 14215
Kingdom of Saudi Arabia

Nur per E-Mail:
sage_10644@echtemail.de

HAUSANSCHRIFT
Werderscher Markt 1
10117 Berlin

POSTANSCHRIFT
11013 Berlin

TEL + 49 (0)30 18-17-6070
FAX + 49 (0)30 18-17-53351

BEARBEITET VON
Stefanie Steinbrück

REFERAT: 505-IFG

IFG-Anfragen@dipl.o.de
www.auswaertiges-amt.de

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**
HIER **Leitungsvorlagen zu den E3+3 – Verhandlungen**
BEZUG Ihre Anfrage vom 15.07.2015
ANLAGE -
GZ 505-511.E-IFG 170-2015 (bitte bei Antwort angeben)

Berlin, 29.07.2015

Sehr geehrter Herr Abu Sadr,

auf Ihre o.g. Anfrage auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ergeht folgender

Bescheid:

Ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG besteht nicht.

Die erbetenen Leitungsvorlagen sind als Verschlussache, Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD), eingestuft.

Im Rahmen der Bearbeitung Ihrer Anfrage wurde überprüft, ob diese Einstufung gerechtfertigt ist oder ob zumindest eine Teilherausgabe möglich ist.

Nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (Verschlussachen-Anweisung - „VSA“) sind Informationen als VS-NfD einzustufen, wenn die Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig sein kann.

Die Unterlagen betreffen detaillierte technische und politische Details der Verhandlungen und möglicher Lösungsansätze, einschließlich der Bewertung der Positionierungen der jeweiligen Verhandlungspartner.

Das Auswärtige Amt ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Überzeugung gelangt, dass die Vorlagen vollumfänglich Informationen betreffen, deren Kenntnisnahme durch Unbefugte für die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nachteilig wäre.

Informationen über nationale Positionen und deren Bewertung sowie die Details der Verhandlungstaktik sind in besonderer Weise schutzwürdig. Die Gesprächspartner müssen darauf vertrauen können, dass schützenswerte Gesprächsinhalte von der Bundesregierung auch geschützt werden. Andernfalls wird der vertrauliche Austausch zu sicherheitsrelevanten Fragen unmöglich gemacht.

Das Auswärtige Amt kann bei seiner Entscheidung, die betreffende Information zurückzuhalten, alle Umstände mit einbeziehen, die auf eine Bekanntgabe der Information folgen könnten. Auch das Missverstehen der jeweiligen Information durch Dritte ist hiervon erfasst.

Die Einstufung hat auch unter Berücksichtigung der seit Erlass des Vermerks vergangenen Zeit und des Abschlusses der Verhandlungen Bestand. Eine Herausgabe ist deshalb nach § 3 Nr. 4 IFG somit ausgeschlossen.

Dieser Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Stefanie Steinbrück

Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung):

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Auswärtigen Amt in Berlin oder Bonn erhoben werden.